

10. Änderungsbeschluss zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2018

- I. Aufgrund der Ernennung von Ri'in AG Aschmann zur Vollzugsleiterin der Jugendarrestanstalt wird der Geschäftsverteilungsplan zum 01.10.2018 wie folgt geändert:

Aus dem Bestand der Strafabteilung 320 Ds (Ri'in AG Aschmann) werden insgesamt 74 noch anhängige Verfahren - Eingänge ab dem 01.01.2018 - auf die Abteilungen 300, 302, 303, 304, 322, 360 und 361 verteilt und zwar werden – beginnend mit dem ältesten anhängigen Verfahren und Ds-Abteilung 300 - im 1er-Turnus je 9 Verfahren auf die Ds-Abteilungen 300, 302, 303, 304, 322 und 361 verteilt und sodann 20 weitere auf die Ds-Abteilung 360.

Ausgenommen von der Verteilung sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung terminierten Verfahren sowie Verfahren gegen Angeklagte, gegen die im Abteilung 320 noch weitere ältere Verfahren und laufende Bewährungen anhängig sind.

In Abänderung von Ziffer B.V.6. des GVP werden die Abteilung 370 (Q ohne Ls) und die Abteilung 391 (Jugendarrestsachen) von Ri'in AG Aschmann übernommen.

Die Abteilung 320 erhält in Abänderung von Ziffer A.II.3.3.3. des GVP nur noch 5 Eingänge im Turnussystem.

- II. In Abänderung von Ziffer A.II.2.2.1. entfallen auf die Familienabteilung 24 (RiAG Dr. Kleinert) ab dem 01.10.2018 vier Eingänge im Turnussystem in Familienverfahren.
- III. Aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15) beginnt der richterliche Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Halle (Saale) bereits um 6.00 Uhr morgens. Ziffer A.II. 6 des GVP wird daher wie folgt neu gefasst:

1. Umfang

Der Bereitschaftsrichter ist zuständig für alle unaufschiebbaren Geschäfte (Eilfälle) der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg außerhalb der üblichen Dienstzeiten dieser Amtsgerichte, insbesondere:

1. Durchsuchungsanordnungen,
2. Haftbefehle (Erlass, Verkündung),
3. einstweilige Anordnungen des Familiengerichts,
4. einstweilige Anordnungen des Betreuungsgerichts, insbesondere Unterbringungsentscheidungen und Genehmigungen weiterer Freiheitsbeschränkungen nach PsychKG – LSA und BGB,
5. Arreste und einstweilige Verfügungsverfahren des Zivilgerichts,

6. Abschiebehaftentscheidungen,
7. sonstige Freiheitsentziehungen (z. B. nach § 38 SOG LSA oder gemäß Infektionsschutzgesetz),

wenn der geschäftsplanmäßig zuständige Richter verhindert oder sonst nicht erreichbar ist. Sollte das Eilgeschäft in der Woche voraussichtlich nicht bis zum Beginn der regulären Funktionszeit um 8.30 Uhr erledigt werden können (z.B. wegen der erforderlichen Fahrtzeit oder verfahrensrechtlichen Notwendigkeiten wie der Beteiligung von Angehörigen, Verfahrenspflegern, Dolmetschern etc.), übernimmt der regulär zuständige Richter das Verfahren. In diesem Fall stellt der Eildienstrichter sicher, dass das Eilgeschäft an die zuständige Abteilung bzw. das zuständige Gericht weitergeleitet wird (per Telefon und/oder Fax).

2. Bereitschaftszeiten

Bereitschaftszeiten sind:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Dienstag, auch vor Feiertagen von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Freitag und an Arbeitstagen vor Feiertagen (außer Dienstag) von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Folgt ein Werktag auf das Ende des Eildienstes, endet der Eildienst erst an diesem Werktag um 8.30 Uhr.

3. Erreichbarkeit des Bereitschaftsrichters

3.1.

Während der Bereitschaftszeiten ist der Bereitschaftsrichter unter der Rufnummer des Bereitschaftshandys erreichbar.

3.2.

Es ist sicherzustellen, dass die folgenden Stellen

- | | |
|---|--|
| - Dezernat Einsatz der PD Sachsen-Anhalt Süd | Tel.-Nr.: 224-0 (Vermittlung)
bzw. 224-1291 od. 224-1292
(Lageführungszentrum) |
| - Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20 | Tel.-Nr.: 220-1400, |
| - Staatsanwaltschaft Halle | |

den Bereitschaftsrichter erreichen können.

Der Kontakt zu den übrigen Dienststellen (Amtsarzt, Ausländeramt, Jugendamt, Ordnungsamt, Klinik) kann über das Dezentrale Einsatz der Polizei hergestellt werden. Diese Stellen werden ihrerseits Eilfälle an die PD Sachsen-Anhalt Süd weitermelden.

4. Bereitschaftsplan

Der Bereitschaftsplan beruht wegen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes mit dem Amtsgericht Merseburg (§ 22 c GVG) auf einer Beschlussfassung des Präsidiums des Landgerichts Halle. Der zuständige Bereitschaftsrichter ergibt sich aus dem als Anhang II gekennzeichneten Bereitschaftsplan.

5. Vertretung

5.1.

Ist ein Richter gehindert, den Eildienst wahrzunehmen oder ist zur rechtzeitigen Erledigung der Dienstgeschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Richters erforderlich, ist der in der Liste folgende Richter des Amtsgerichts Halle (Saale) zuständig. Im ersten Fall tritt der verhinderte Richter zum nächstmöglichen Termin an die Stelle des Vertreters. Der Vertretungsfall ist sofort der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die weitere Vertretung im richterlichen Bereitschaftsdienst erfolgt ohne Berücksichtigung von Sachgebieten (Vertretungskreisen) nach der alphabetischen Reihenfolge der Richter, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem bereitschaftsplanmäßigen zuständigen Richter.

5.2.

Wird ein Richter versetzt, abgeordnet oder anderweitig zugewiesen und tritt gleichzeitig ein anderer an seine Stelle, so nimmt dieser in der Liste des Bereitschaftsdienstes die Stelle des ausgeschiedenen Richters ein.

Halle, den 21.09.2018

Weber

von Bennigsen-Mackiewicz

Brünninghaus

(urlaubsbedingt an
Unterschriftenleistung verhindert)

Budtke

Dancker

Gerth

(urlaubsbedingt an
Unterschriftenleistung verhindert)

Leske

Reichardt

Westerhoff

(krankheitsbedingt an
Unterschriftenleistung verhindert)